



KREFELD

Duplikat

Stadt Krefeld | 51 | 47792 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER
Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungs-
förderung

An
Daniela Ulbrich
Kohlplatzweg 25
47809 Krefeld

Auskunft erteilt: Frau Özcan
Anschrift: St.-Anton-Straße 56
Zimmer: 3.03
Telefon: 02151/863772
Fax: 02151/863204
E-Mail: sandra.oezcan@krefeld.de

| Ihr Schreiben

| Mein Zeichen
51/10 öz

| Datum
30. März 2023

Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
in Verbindung mit der Satzung der Stadt Krefeld zur Regelung der Förderung von Kindern
in Kindertagespflege der jeweils gültigen Fassung

Sehr geehrte Frau Ulbrich,

hiermit erteile ich Ihnen nach § 43 SGB VIII i. V. m. § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die
Erlaubnis, als Kindertagespflegeperson im Rahmen der Kindertagespflege fremde Kinder
im eigenen Haushalt zu betreuen.

Die Erlaubnis berechtigt Sie zur Betreuung von bis zu sechs fremden Kindern in den Räu-
men der Wohnung Kohlplatzweg 25, 47809 Krefeld.

Es dürfen maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Die Erlaubnis ist befristet und gültig vom 23.04.2023 bis 22.04.2028.

Auflagen:

1. Sie haben für sich und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen vor Ablauf des
oben genannten Datums die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse zu aktualisieren.
Gleiches gilt für die vorgelegte Gesundheitsbescheinigung.

2. Sie haben den Fachbereich 51 über Auffälligkeiten und/oder wichtige Ereignisse, die
den Schutzauftrag des Fachbereichs 51 als Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß
§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII betreffen, über schwere Erkrankungen im Sinne des § 6 des
Infektionsschutzgesetzes, sowie über Unfälle des Tagespflegekindes zu unterrichten.

3. Sie haben Veränderungen in Ihrer Lebens- und Familiensituation (z.B. Wohnungswechsel, Aufnahme einer Berufstätigkeit, geänderte Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft, Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII) mitzuteilen. Gleiches gilt für Straftaten und Erkrankungen (auch von im Haushalt lebenden Personen), die das Wohl des Kindes gefährden könnten (Suchterkrankungen, psychische Störungen).

Die Anlagen 1 und 2 (ergänzende Hinweise und Auszug aus dem SGB VIII) sind Bestandteile dieser Erlaubnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Krefeld (Angabe des Fachbereiches mit Postanschrift) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@krefeld.de

Der Widerspruch kann zudem auch durch de-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@krefeld.de-mail.de

Durch Rechtsanwälte, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, kann der Widerspruch auch an das besondere Behördenpostfach der Stadt Krefeld gerichtet werden. Aufgrund von § 36 a) Abs. 2 SGB X ist das Dokument des zu übermittelnden Widerspruchs mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Gleiches gilt für die Erhebung eines Widerspruchs durch andere nach dem SGG vertretungsberechtigten Personen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Badberg

Hinweis:

Wegen der technischen Einzelheiten bei der elektronischen Kommunikation mit der Stadt Krefeld beachten Sie bitte im Übrigen die Angaben, die im Internet unter <https://www.krefeld.de/de/inhalt/elektronische-kommunikation> aufgeführt sind.

Anlagen

- Ergänzende Hinweise
- Auszug aus dem SGB VIII
- Vordruck „Mitteilung über die Aufnahme / Abmeldung eines Tagespflegekindes“
- Vordruck „Änderungsmitteilung“

2. Wvl.